



Emnach zwar durch ein besonderes vormahlen zu Spanischen Zeiten emanirtes Placcat vom 13. Decembr. 1655. heylsamlich statuirt und verordnet worden, das keine frembde Kupferschläger und Kesselflicker oder Kessler insonderheit aus denen Oertern, allwo den hiesigen Meistern das Einkommen gleichfalls verbothen ist, fernerhin in diesem Lande herum haufiren, und ihr Handtwerck oder ihren Handel treiben solten, bey Straffe der confiscation ihres Kupferwerckes oder der Kesseln und des dupli desjenigen was Sie verdienet haben mögten; Das auch ferner keine Kupfferschläger oder Kessler in dem Oberquartier von Geldern, es seye in denen Städten oder auf dem platten Lande angenommen und gelitten werden solten, umb ihr Handtwerck alda zu treiben, es seye dann, das Sie solches bey einem ehrlichen Meister gelernt, und darüber den behörigen Lehrbrieff produciren könten, auch das bey ihrem Handtwerck verordnete Meisterstück gemacht hätten, wie dieses in oberwehntem Placcat mit mehreren enthalten;

Solchem allen aber auch ohngeachtet der bereits Anno 1713. von hieraus ergangenen Verordnung wegen republication sothanen Placcats eine zeithero nicht gebührend nachgelebet worden,

Blensien

entfangen den 20. januar 1727
am 23. septbr. 1728 den 12. januar
1728

den, sondern je länger je mehr eine grosse Anzahl frembder Kupfferschläger und Kesselflicker sich in hiesigem Lande einfinden, welche nicht alleine denen in selbigem etablirten und alle publique onera tragenden Meistern ihre Nahrung wegnehmen, sondern auch die Einwohner vielfältig bald auf diese bald auf jene weise mit ihrem Handel oder ihrer Arbeit betriegen, und ihnen das Geld auf eine ungebührliche weyse abzwacken:

Als hat man, umb diesem je länger je mehr zum Nachtheil Seiner Königl. Majestät getreuer Unterthanen einreysenden Unwesen mit Nachdruck zu steuern, hierdurch dem Einhalt des mehrgedachten Placcats de Anno 1655. inhæriren, und Nahmens und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät Unfers allergnädigsten Herrn hiermit und krafft dieses alles Ernstes verordnen wollen, das à dato publicationis dieser Circulairen Ordre sich kein frembder Kupfferschläger, Kesselflicker und Kessler, er feye aus der Meyerey von Hertzogenbusch, aus dem Jülichfchen, oder aus anderen Orten, an welchen das Einkommen und Handthieren denen hiesigen Meistern dieses Handtwercks gleichfalls verbothen, sich unterstehen solle, in Seiner Königl. Majestät Antheil des Oberquartiers fernerhin mit seinem Kupferwerck und Kesseln einzukom-

zukommen, oder sonsten fein Handtwerck und Handel zu treiben, bey vermeydung der in offbefagtem Placcat ausgedrückten Straffe, mit welcher wieder die Contravenienten ohne nachsehen verfahren, auch übrigens in hiesigem Lande keiner dieses Handtwercks als Meister angenommen, und gedultet werden soll, er habe dann seinen Lehrbrieff produciret, und das verordnete Meisterstück behörig verfertiget.

Wornach männiglich, den es angehen mögte, sich gebührend zu achten. Wie dann auch, damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Gerichts-Beamten jeden Orts aufgegeben wird, solche gewöhnlicher massen zu publiciren, und darüber mit Nachdruck zu halten. Gegeben Geldern in der Königlichen Krieges- und Domainen-Commission den 19. Decembris, 1726.

